

I

87 O 50/25



Landgericht Köln
IM NAMEN DES VOLKES
Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch: [REDACTED]
(Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Deutsche Post AG, vertreten durch: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 7. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln
im schriftlichen Vorverfahren am 08.01.2026
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,

gegenüber Verbrauchern, die bei der Beklagten in einer Filiale Briefmarken kaufen und mit einer EC-Karte zum Zwecke einer SEPA-Lastschrift bezahlen, zur Autorisierung des Zahlungsvorgangs für ein Mehrfachmandat einer SEPA-Lastschrift deren Unterschrift einzuholen, ohne auf dem Sichtfenster des Terminals darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Mehrfachmandat handelt, wie nachfolgend eingeblendet:



Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die oben genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 22.000,00 EUR festgesetzt.

Die Vorsitzende

